



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 10/2018 vom 11.10.2018

Herzlich willkommen zur **201. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Das Waren-Paket: Kaizen für den Binnenmarkt – Teil 1

Der Binnenmarkt für Waren ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Er beruht auf Vertrauen zwischen Verbrauchern, Unternehmen und Behörden. Verbraucher müssen darauf vertrauen, dass die Produkte, die sie erwerben und verwenden, sicher sind. Unternehmen müssen darauf vertrauen können, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, unter denen Vorschriften für alle gelten und jeden gleichermaßen schützen. Für das weitere Wachstum der Wirtschaft ist es daher insbesondere notwendig, das kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von übermäßigem bürokratischem Aufwand befreit werden.

Sowohl die EU, als auch der Binnenmarkt müssen sich an ein im Wandel begriffenes Umfeld anpassen. Effizienz, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft werden durch Behinderungen auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten in Mitleidenschaft gezogen. Der Kommission ist bewusst, dass Unternehmen oft den Eindruck haben, durch überholte und viel zu schwerfällige Vorschriften gegängelt zu werden und notwendige Informationen einfach nicht

finden zu können. Zudem erschwert die Missachtung der EU-Produktvorschriften die Schaffung tatsächlich gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Beim Binnenmarkt für Waren bestehen insbesondere noch zwei strukturelle Schwächen, die schnell beseitigt werden sollen:

- Die erste strukturelle Schwäche des Binnenmarkts für Waren steht im Zusammenhang mit der Durchsetzung EU-weit harmonisierter Produktsicherheitsvorschriften. Trotz weitreichender Sicherheitsvorschriften befinden sich immer noch zu viele unsichere und illegale Produkte auf dem Markt. Diese Produkte stellen für die Verbraucher ein erhebliches Risiko dar. Das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt nicht und sie gefährden oftmals die Gesundheit der Verbraucher. Mangelhafte Durchsetzung der EU-Produktvorschriften darf nicht zu Vorteilen für diejenigen führen, die bewusst bestrebt sind, die Anforderungen an die Produktsicherheit zu umgehen. Die Kommission hat vor Kurzem zudem Maßnahmen angenommen, um besser gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums vorgehen zu können.
- Die zweite strukturelle Schwäche besteht darin, dass Produkte, die nicht oder nur teilweise unter EU-weit harmonisierte Produktsicherheitsvorschriften fallen (z. B. Möbel, Geschirr oder bestimmte Bauprodukte), von einem Mitgliedstaat als sicher betrachtet werden, aber in einem anderen Mitgliedstaat auf Schwierigkeiten beim Marktzugang treffen. Natürlich können gerechtfertigte Unterschiede aufgrund nationaler Besonderheiten und Traditionen bestehen. In einem solchen Fall muss die Zurückweisung aber entsprechend gerechtfertigt und erläutert werden. Es muss also ein Unterstützungsangebot geben, damit Hindernisse für den Marktzugang dieser Produkte besser verstanden und letztlich überwunden werden können. Dieses Angebot soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützen.

Die Beseitigung dieser Hindernisse soll nun durch das sog. „Waren-Paket“ angegangen werden. Dieses Paket umfasst zwei Gesetzgebungsvorschläge:

- Der erste Vorschlag zielt auf die Stärkung der Einhaltung und Durchsetzung der EU-Produktvorschriften ab.
- Mit dem zweiten Gesetzgebungsvorschlag soll die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt modernisiert und vereinfacht werden.

Die Initiative zielt im Wesentlichen darauf ab, die richtigen Anreize für Unternehmen zu schaffen, Konformitätskontrollen zu intensivieren und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden zu fördern. Die Maßnahmen sollen:

- den vorhandenen Rahmen für Marktüberwachungstätigkeiten konsolidieren,
- gemeinsame Aktionen der Marktüberwachungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten fördern,
- den Informationsaustausch verbessern und die Koordination der Marktüberwachungsprogramme fördern sowie
- einen verstärkten Rechtsrahmen für Kontrollen von Produkten, die auf den europäischen Markt gelangen, sowie für eine verbesserte Kooperation zwischen den

Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden schaffen.

Zu diesem Zweck liegen seit 19. Dezember 2017 die notwendigen Gesetzgebungsvorschläge auf dem Tisch:

1. *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*
2. *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind*

Mit diesen beiden Gesetzgebungsvorschlägen wollen wir uns etwas näher beschäftigen.

Die Anwendungsbereiche der Verordnungen

Der Anwendungsbereich der ersten o. g. Verordnung umfasst Vorschriften und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen über die Konformität von Produkten, die den Rechtsvorschriften der Union zur Binnenmarktharmonisierung unterliegen und in Anhang 1 der Verordnung genannt werden. Wenn man sich den Titel der o.g. Verordnung ansieht, dann finden sich darin verschiedene CE-Richtlinien, wie z. B. die EMV- oder die Niederspannungsrichtlinie. Für diese Produkte wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren sowie für die Marktüberwachung und Kontrolle geschaffen.

Die Bestimmungen der Verordnung finden immer dann Anwendung, wenn es in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine speziellen Bestimmungen gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird und bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung spezifischer geregelt werden. Die Anwendung der Verordnung hindert die Marktüberwachungsbehörden jedoch nicht daran, konkretere Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit zu ergreifen.

Mit der zweiten der o.g. Verordnungen werden die Regeln und Verfahren für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung festgelegt, sofern der Bereich oder Aspekt nicht auf Unionsebene harmonisiert ist. Die Verfahren gelten immer in Einzelfällen auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind. Außerdem sieht die Verordnung die Einführung und die Unterhaltung von Produktinfostellen in den Mitgliedstaaten sowie Zusammenarbeit und Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vor.

Die zweite Verordnung gilt für Waren aller Art einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Verwaltungsentscheidungen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im

Zusammenhang mit solchen Waren getroffen werden oder zu treffen sind. Die Entscheidungen müssen dabei folgende Kriterien erfüllen:

- Grundlage für die Entscheidung ist eine nationale technische Vorschrift, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat angewendet werden muss
- Eine direkte oder indirekte Folge der Entscheidung ist eine Behinderung beim Marktzugang in dem jeweiligen Mitgliedstaat.

Konformitätsinformationen

Ein Produkt darf nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn der Hersteller in der Union niedergelassen ist oder es einen Vertreter (einen Importeur bzw. einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten) gibt. Die Identität und Kontaktangaben des Herstellers oder seines Vertreters müssen öffentlich zugänglich und auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder auf einem Begleitdokument angegeben oder anhand von darauf angegebenen Informationen feststellbar sein. Auch wenn der Hersteller nicht dazu verpflichtet ist, so kann er dennoch eine solche Person benennen.

Ist für ein Produkt eine EU-Konformitätserklärung erforderlich, so muss der Hersteller die Konformitätserklärung auf seiner Website oder, falls es keine Website gibt, auf eine andere Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Der Zugang muss ungehindert und kostenlos sein.

Eine Marktüberwachungsbehörde kann mit einem Wirtschaftsakteur (z. B. einem Hersteller oder Importeur), der in ihrem Zuständigkeitsgebiet niedergelassen ist, eine Partnerschaftsvereinbarung abschließen. In dieser Partnerschaftsvereinbarung erklärt sich die Behörde bereit, den Wirtschaftsakteur in Bezug auf die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für jene Produkte zu beraten und zu unterstützen, für die der Wirtschaftsakteur verantwortlich ist. Die Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die Erbringung von Konformitätsbewertungstätigkeiten, mit denen notifizierte Stellen betraut sind. Die Marktüberwachungsbehörde kann dem Wirtschaftsakteur diese Tätigkeit in Rechnung stellen.

Darüber hinaus können die Marktüberwachungsbehörden mit Unternehmen oder mit Organisationen, die Unternehmen vertreten, oder mit Endnutzern Absichtserklärungen zum Zwecke der Durchführung oder Finanzierung gemeinsamer Tätigkeiten zur Feststellung von Nichtkonformitäten oder zur Förderung der Konformität in bestimmten geografischen Gebieten oder bei bestimmten Kategorien von Produkten abschließen. Die betreffende Marktüberwachungsbehörde muss die Absichtserklärung der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Die Kommission entwickelt und unterhält ein Internetportal, auf dem die Wirtschaftsakteure Informationen über die von ihnen freiwillig getroffenen Maßnahmen in Bezug auf ein Produkt im Sinne der Richtlinie 2001/95/EG oder ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt, dessen Risiken über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinausreichen, veröffentlichen können. Das Internetportal ist für Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden zugänglich.

Veröffentlicht ein Wirtschaftsakteur Informationen auf diesem Portal, so muss gewährleistet sein, dass das Produkt von dem Verbraucher anhand der veröffentlichten Informationen genau

identifiziert werden kann. Außerdem müssen die Risiken so erläutert werden, dass die Endnutzer beurteilen können, welche Maßnahmen als Reaktion auf die Risiken für sie geeignet sein könnten. Die veröffentlichten Informationen müssen in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden, verfügbar sein. Der Wirtschaftsakteur ist für die Bereitstellung und die Exaktheit der Informationen verantwortlich.

Der Beitrag wird fortgesetzt

AKTUELLES

Änderungsvorschläge zur Düngeprodukteverordnung

Die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zu der geplanten Düngeprodukteverordnung aus der ersten Lesung sind im Amtsblatt der EU bekannt gemacht worden. Der Verordnungsentwurf sieht in Zukunft die CE-Kennzeichnung von Düngemitteln vor. Dadurch sollen Düngeprodukte aus der Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Sie finden die umfangreichen Änderungen unter www.ce-richtlinien.eu/ce-richtlinien/duengemittelverordnung/.

Berichtigung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird dahingehend berichtigt (Abl. der EU L 249), als das der Eintrag von Bis(pentabromphenyl)ether in den Anhang durch die Verordnung (EU) 2017/227 korrigiert wird (Eintrag über „67. Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE), CAS-Nr.: 1163-19-5, EG-Nr.: 214-604-9“).

Änderung der CLP-Verordnung

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird entsprechend dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1480 vom 4. Oktober 2018 geändert. Die Verordnung tritt am 25. Oktober 2018 in Kraft. Die Änderungen des Anhangs gelten ab dem 1. Dezember 2019 bzw. ab dem 1. Mai 2020.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Estland:

Die verbindlich vorgeschriebenen Einsatzgebiete der messtechnisch kontrollierten Messgeräte einschließlich der Ausnahmen, das Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrolle zu unterziehen sind, die Genauigkeitsanforderungen, Eichgültigkeitsdauern sowie ergänzende Bedingungen der messtechnischen Kontrolle und statistischen Eichung (Notifizierung 2018/0452/EE - I10)

Von der Vorschrift betroffen sind Messgeräte.

Mit dem Entwurf wird das Verzeichnis der der messtechnischen Kontrollpflicht unterliegenden Messgeräte erlassen. Die verbindlichen Einsatzgebiete und Ausnahmen sowie nähere Anforderungen an die Inbetriebnahme und Genauigkeit, Einsatzbereiche, Eichgültigkeitsdauern sowie Anforderungen an die messtechnische Kontrolle, unter anderem an die statistische Eichung, werden in dem Entwurf bestimmt. Der Bereich der messtechnischen Kontrolle von Messgeräten wird von der zu erlassenden Verordnung und dem Messgesetz reguliert. In der Verordnung werden je Messgerätetyp die Einsatzbereiche festgelegt, für welche die Verwendung von messtechnisch kontrollierten Messgeräten obligatorisch ist. Durch die Verordnung werden die Inbetriebnahme- und Genauigkeitsanforderungen je Messgerätetyp präzisiert.

Der Entwurf ersetzt die vorhergehende Verordnung Nr. 57 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation zum selben Gegenstand „Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrollpflicht unterliegen, grundlegende und besondere Anforderungen an Messgeräte, unter anderem an deren Genauigkeit, sowie Eichgültigkeitsdauern von Messgeräten“ vom 20. September 2016, das gemeinsam mit dem am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Messgesetz den Bereich der messtechnischen Kontrolle in Estland reguliert. Aufgrund einer Änderung der Rechtslage wird es erforderlich, eine neue Verordnung zu diesem Gegenstand zu erlassen. Am 1. Januar 2019 tritt das Messgesetz am vom 1. Mai 2004 außer Kraft. Damit verlieren sämtliche auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen ihre Gültigkeit, u. a. auch die Verordnung Nr. 57.

Kroatien:

Verordnung über Kontrollen und Prüfungen von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotenzial (Notifizierung 2018/0502/HR - I20)

Dieser Verordnungsentwurf hat zum Ziel, die Sicherheit von in Betrieb befindlichen eingebauten Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotenzial, die auf dem Gebiet der Republik Kroatien dauerhaft genutzt werden, zu regeln. Es werden die Verfahren zur Kontrolle und Wartung von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotenzial sowie die Kriterien zur Ermächtigung der Stellen, die Kontrollen und Prüfungen von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotenzial durchführen, beschrieben.

Mit dieser Verordnung werden die Verfahren zur Inbetriebnahme sowie die Verfahren und Fristen für die Kontrollen und Prüfungen von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotenzial während ihrer Lebensdauer festgelegt.

Österreich:

Entwurf einer Verordnung, mit der besondere Bau- und Betriebsvorschriften für landwirtschaftliche Materialseilbahnen erlassen werden (Landwirtschaftliche Materialseilbahnverordnung 2018) (Notifizierung 2018/0483/A - I30)

Die vorgeschlagene Landwirtschaftliche Materialseilbahnverordnung 2018 soll konkretisierende Bestimmungen zu Bringungsrechten bzw. -anlagen enthalten, die als Teil der Bodenreform gemäß Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG im Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 grundgelegt sind. Umfasst sind also nur Regelungen für Materialseilbahnen, die über fremden Grund verlaufen. Aber nicht nur rechtliche Notwendigkeiten geben Anlass zur Neuregelung, auch der rasante technische Fortschritt im Bereich der Seilbahnanlagen seit dem Jahr 1962 bedingt Anpassungen des landwirtschaftlichen Materialseilbahnrechtes an aktuelle technische Standards.

Insbesondere durch die bundesrechtliche Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl II Nr. 282/2008, aber auch durch die ÖNORM V 4001 „Seilschwebbahnen für den

Materialtransport“ vom 1. November 2015 (im Folgenden „ÖNORM V 4001“) haben sich veränderte technische Konzeptionen ergeben. Waren ursprünglich starre technische Regelungen erforderlich, werden heute mit dem neuen Konzept der technischen Harmonisierung grundlegende Anforderungen festgelegt. Die Behörde wacht darüber, dass diese grundlegenden Anforderungen erfüllt werden, während es den Betreiberinnen und Betreibern anheimgestellt bleibt, wie sie diese erfüllen.

Die vorliegende Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 3 Abs 2 S-GSG. Danach müssen Bringungsanlagen im Hinblick auf die Art ihrer Verwendung so gebaut, erhalten und betrieben werden, dass sie die Minimierung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen sowie einer Gefährdung und Belästigung der Nachbarschaft gewährleisten. Hierbei ist auch auf die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie eines ausgeglichenen Naturhaushaltes besonders Rücksicht zu nehmen. Zur näheren Durchführung dieser Bestimmungen hat die Landesregierung unter Zugrundelegung des jeweiligen Standes der technischen und fachlichen Erfahrungen durch Verordnung besondere Bau- und Betriebsvorschriften zu erlassen. Hierbei können auch bestehende Normen für verbindlich erklärt werden. Entsprechend diesen Vorgaben trifft die vorgeschlagene Verordnung Regelungen über den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Materialeilbahnen.

Spanien:

- Entwurf einer Verordnung zur Regelung der staatlichen messtechnischen Kontrolle bestimmter Messgeräte (Notifizierung 2018/0457/E - I10)

Betroffen ist die Betriebsphase folgender Geräte:

- Nichtselbsttätige Waagen
- Selbsttätige Waagen
- Wasserzähler
- Gaszähler
- Mengenumwerter
- Wirkverbrauchszähler mit optionaler Blindverbrauchsmessung, Tarifschaltung und Fernverwaltung
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser
- Taxameter
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
- Geräte zur Messung der Abgase von Fahrzeugen mit fremdgezündetem Verbrennungsmotor (Benzin)

Außerdem sind die Phase der Konformitätsbewertung und die Betriebsphase folgender Geräte betroffen:

- Gaszähler und Mengenumwerter für Wasser für andere Zwecke
- Geräte zur Messung der Trübung und Bestimmung des Lichtabsorptionskoeffizienten, die bei der Inspektion und Instandhaltung von Fahrzeugen mit Selbstzünder-Verbrennungsmotor (Diesel) zum Einsatz kommen
- Temperaturregistriergeräte und Thermometer
- Geräte zur Geschwindigkeitsmessung von Kraftfahrzeugen
- Geräte zur Messung der Alkoholkonzentration in der Atemluft
- Geräte zur Messung von Hörschall und akustische Kalibratoren

- Druckmesser zur Messung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugen
- Geräte zum Messen des Zuckergehalts in Traubenmost, Traubenmostkonzentraten und rektifizierten Traubenmostkonzentraten
- Zähler in Unterhaltungs- und Glücksspielautomaten der Typen „B“ und „C“
- Systeme zur Zählung und Kontrolle des Zustroms von Menschen in Räumen mit Publikumsverkehr

Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung der staatlichen messtechnischen Kontrolle in der Phase der Konformitätsbewertung und/oder in den Phasen der messtechnischen Kontrolle von in Betrieb befindlichen Geräten für die in den Anhängen aufgeführten Messgeräte, die für einen der Zwecke gemäß Artikel 8.1 des Gesetzes 32/2014 vom 22. Dezember 2014 über das Messwesen genutzt werden.

Dieser Verordnungsentwurf dient der Formulierung eines Gesetzestextes, der den Rahmen für alle Messgeräte bildet, da nach der bislang für deren Regelung geltenden Verordnung für jedes Gerät Abweichungen möglich waren, sowie von achtzehn Anhängen zur Regelung spezifischer Aspekte der staatlichen messtechnischen Kontrolle. In den achtzehn Anhängen werden Aspekte der Phase der messtechnischen Kontrolle von in Betrieb befindlichen Geräten geregelt wie die Überprüfung nach Reparatur, die Überprüfung nach Modifikation und regelmäßige Überprüfungen. Ferner regeln die Anhänge X bis XVIII die Phase der Konformitätsbewertung, in der die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen überprüft wird, welche die Geräte bei ihrer erstmaligen Verwendung erfüllen müssen. Letzteres gilt für nicht harmonisierte Geräte.

Der Verordnungsentwurf dient der Anpassung der Einzelregelung der verschiedenen Messgeräte und/oder -systeme, die einer staatlichen messtechnischen Kontrolle gemäß einer vorhandenen Rechtsvorschrift unterliegen:

- Gesetz 32/2014 vom 22. Dezember 2014 über das Messwesen
- Königliche Verordnung 244/2016 zur Umsetzung des Gesetzes und zur Umsetzung der Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission in nationales Recht.

Darüber hinaus werden die damals festgelegten technischen Inhalte in Abhängigkeit von den Anwendungserfahrungen und der technologischen Entwicklung dieser Geräte seit der letzten Regelung angepasst. Ferner wird die in der europäischen Regelung vorgesehene Harmonisierung auf die übrigen, nationalen Vorschriften unterliegenden Messgeräte ausgeweitet.

- Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Verabschiedung der Verordnung mit Sicherheitsvorschriften für Kühlanlagen und den entsprechenden technischen Zusatzvorschriften.

Von dem Dekret sind Kühlanlagen für den Klimatisierungs- und Kältebereich betroffen.

Der Entwurf des königlichen Dekrets besteht aus den Erwägungsgründen, einem einzigen Artikel, sechs Zusatzbestimmungen, sechs Übergangsbestimmungen, einer einzigen Aufhebungsbestimmung und drei Schlussbestimmungen.

Die vorgesehene normative Struktur umfasst eine Verordnung, welche die allgemeinen Normen enthält, sowie einige technischen Zusatzvorschriften, in denen im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik in Bezug auf die Sicherheit von Personen und Gütern die

spezifischen technischen Anforderungen festgelegt werden, die als erforderlich erachtet werden.

Der Entwurf enthält die folgenden technischen Zusatzvorschriften:

IF-01 Terminologie

IF-02 Klassifikation der Kältemittel

IF-03 Klassifikation der Kälteanlagen

IF-04 Nutzung der verschiedenen Kältemittel

IF-05 Auslegung, Bauart, Werkstoffe und Isolierung der kühltechnischen Bauteile

IF-06 Anlagenbauteile

IF-07 Spezielle Maschinenräume, Auslegung und Bauart

IF-08 Schutz der Anlagen vor Überdrücken

IF-09 Prüfungen, Tests und Überholungen vor der Inbetriebnahme

IF-10 Kennzeichnung und Dokumentation

IF-11 Kühlräume, Räume mit künstlicher Atmosphäre und Kälteräume für Prozessvorgänge

IF-12 Elektrische Anlagen

IF-13 Technische Mindestanforderungen für die Zulassung als Kältetechnik-Unternehmen

IF-14 Wartung, Überholungen und regelmäßige Inspektionen der Kühlanlagen

IF-15 Inbetriebnahme der Kühlanlagen

IF-16 Vorbeugungs- und persönliche Schutzmaßnahmen

IF-17 Umgang mit Kältemitteln und Leckreduzierung in Kühlanlagen

IF-18 Kennzeichnung der Rohrleitungen und Symbole, die in den schematischen Kühlanlagen-Darstellungen zu verwenden sind

IF-19 Kältetechnik-Unternehmen: Grundlegende Befugnisse, die durch die für die Personenzertifizierung zugelassenen Stellen zu zertifizieren sind

IF-20 Besondere Bedingungen für wärmetechnische Anlagen in Gebäuden mit Primärkreisläufen in Kompaktgeräten, die mit Kältemitteln der Gruppen 2 und 3 betrieben werden

IF-21 Verzeichnis der UNE-Referenznormen

Ziel des Entwurfs ist die Anpassung der Regelung im Hinblick auf die Sicherheit für Kühlanlagen an die neue europäische Klassifikation der Kältemittel durch die Einrichtung einer neuen Kältemittelgruppe 2L, die den Einsatz von Kältemitteln mit geringem Erderwärmungspotenzial (R-32 und HFO) und leichter Entflammbarkeit in Klimaanlage sowie eine Verbesserung der Regelung unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der durch deren Einsatz gewonnenen Erfahrungen ermöglicht.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Rechtsrahmen zur Festlegung der grundlegenden Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätze und Anforderungen für Bauprodukte – Zertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/ARG/344)

Botswana:

BOS 495-2:2012 - 16 A Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke zur Verwendung in Botswana - Teil 2: IEC-System, 16 A 250 V Wechselspannung – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/92)

BOS 495-1:2012 - 16 A Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke zur Verwendung in Botswana - Teil 1: Herkömmliches System, 16 A 250 V Wechselspannung – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/93)

BOS 495-0:2012 - 16 A Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke zur Verwendung in Botswana - Teil 0: Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/94)

BOS 495-4:2012 - 16 A Steckvorrichtungen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke zur Verwendung in Botswana - Teil 4: Spezielles System, 16 A 250 V Wechselspannung – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/95)

BOS IEC 60745-2-3:2006 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-3: Besondere Anforderungen für Schleifer, Polierer und Schleifer mit Schleifblatt (Notifizierung G/TBT/N/BWA/96)

BOS IEC 60745-2-4:2002+AMD1:2008 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-4: Besondere Anforderungen für Schleifer und Polierer außer Tellerschleifern (Notifizierung G/TBT/N/BWA/97)

BOS IEC 60745-2-5:2010 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-5: Besondere Anforderungen für Kreissägen und Kreismesser (Notifizierung G/TBT/N/BWA/98)

BOS IEC 60745-2-6:2003+AMD1:2006+AMD2:2008 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-6: Besondere Anforderungen für Hämmer (Notifizierung G/TBT/N/BWA/99)

BOS IEC 60745-2-12:2003+AMD1:2008 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-12: Besondere Anforderungen für Innenrüttler (Notifizierung G/TBT/N/BWA/100)

BOS IEC 60745-2-13:2006+AMD1:2009 Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-13: Besondere Anforderungen für Kettensägen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/101)

BOS IEC 60745-2-14:2003+AMD1:2006+AMD2:2010 Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Hobelmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/102)

Brasilien:

Verordnung Nr. 386 vom 5. September 2018 – Ventile für gasbetriebene Fahrzeuge (NTV) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/839)

Entwurf einer Resolution 546 vom 3. September 2018 - Patientenspezifische Medizinprodukte und von der Registrierung befreite Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/842)

China:

Verordnung für die Überwachung und Verwaltung von importierten medizinischen Geräten durch chinesische Agenten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1286)

Indien:

Motorradhelme (Qualitätskontrolle), Entwurf 2018 (Notifizierung G/TBT/N/IND/85)

Kenia:

KS 2769-6: 2018 - Zusatzmittel für Beton-, Mörtel- und Fugenmörtel - Prüfverfahren - Teil 6: Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Mörtel - Prüfverfahren - Teil 6: Infrarotanalyse (Notifizierung G/TBT/N/KEN/724)

KS 2769-10: 2018 - Zusatzmittel für Beton-, Mörtel- und Fugenmörtel - Prüfverfahren - Teil 10: Bestimmung von Wasser (Notifizierung G/TBT/N/KEN/725)

KS 2769-11: 2018 - Zusatzmittel für Beton-, Mörtel- und Fugenmörtel - Prüfverfahren - Teil 11: Bestimmung der Luftporeneigenschaften in Festbeton (Notifizierung G/TBT/N/KEN/726)

KS 2769-12: 2018 - Zusatzmittel für Beton-, Mörtel- und Fugenmörtel - Prüfverfahren - Teil 12: Bestimmung des Alkaligehalts von Zusatzmitteln (Notifizierung G/TBT/N/KEN/727)

KS 2834 - Betonpflastersteine - Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/KEN/728)

KS 2835 - Betonpflaster - Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/KEN/729)

KS 2770 Teil 3: Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Mörtel – Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KEN/730)

KS 2770 Teil 4: Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Mörtel - Zusatzmittel für Mörtel für Spannglieder - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/KEN/731)

Korea:

Änderungsentwurf der technischen Vorschrift für die elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/KOR/787)

Paraguay:

MERCOSUR - Entwurf der technischen Vorschrift MERCOSUR / XXXIX SGT Nr. 3 / P. RES Nr. 01/10 Rev.6 - Ventile für gasbetriebene Fahrzeuge (NTV) (Notifizierung G/TBT/N/PRY/106)

Taiwan:

Änderung des Mindeststandards für die Energieeffizienz und Prüfung von LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät (Entwurf) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/338)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 326/01, Amtsbl. C 326 vom 14.09.2018, S. 1-3

Es gibt nur eine neue harmonisierte Norm (hEN) in diesem Verzeichnis: EN 10207:2017. Mit Wirkung zum 14.09.2018 verliert die EN 10207:2005 ihre Konformitätsvermutung.

Diese Liste von hENs ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 326/02, Amtsbl. C 326 vom 14.09.2018, S. 4-93

Es wurden folgende harmonisierte Normen bzw. Änderungen (hEN) erstmals veröffentlicht und lösen seit dem 14.09.2018 die Konformitätsvermutung aus:

- EN IEC 60238:2018,
- EN 60400:2017,
- EN 60570:2003/A1:2018,
- EN 60598-1:2015/A1:2018,
- EN 60598-2-4:2018,
- EN IEC 60598-2-17:2018,
- EN 60669-1:2018,
- EN 61184:2017,
- EN IEC 61204-7:2018,
- EN IEC 61730-1:2018,
- EN IEC 61730-2:2018,
- EN 62949:2017,
- EN IEC 63044-3:2018.

Zu beachten sind die Übergangsfristen, zu deren Stichtag die ersetzten hENs ihre Konformitätsvermutung verlieren.

Diese Liste von hENs ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 326/03, Amtsbl. C 326 vom 14.09.2018, S. 94-113

Es wurden 6 harmonisierte Normen bzw. Änderungen (hEN) erstmals veröffentlicht und lösen seit dem 14.09.2018 die Konformitätsvermutung aus:

- EN 593:2017,
- EN 1092-1:2018,
- EN 12953-4:2018,
- EN 13445:2014/A2:2018,
- EN 13445:2014/A4:2018,
- EN 16668:2016+A1:2018.

Zu beachten sind die Übergangsfristen, zu deren Stichtag die ersetzten hENs ihre Konformitätsvermutung verlieren. Diese sind zum Teil sehr kurz (z. B. verliert die ersetzte Norm EN 1092-1:20007+A1:2013 bereits zum 31.10.2018 ihre Konformitätsvermutung) oder es gibt gar keine Übergangsfrist (wie z. B. bei der EN 593:2017, die ohne Übergangsfrist am 14.09.2018 für die Konformitätsvermutung wirksam geworden ist).

Diese Liste von hENs ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Referenz: Mitteilung 2018/C 326/04, Amtsbl. C 326 vom 14.09.2018, S. 114-146

Wie bereits im letzten CE-Newsletter im Fachbeitrag angekündigt (wird im nächsten CE-Newsletter fortgesetzt), hat die EU-Kommission tatsächlich nur 3 neue harmonisierte Normen (hEN) erstmals veröffentlicht:

- EN 302454 V2.2.1,
- EN 302617 V2.3.1,
- EN 303520 V1.1.1.

Zu beachten sind die Übergangsfristen, zu deren Stichtag die ersetzten hENs ihre Konformitätsvermutung verlieren.

Somit fehlen leider immer noch sämtliche EMV-Normen (bis auf die EN 55035) sowie die EN 60950-1 bzw. EN 62368-1 unter dem Dach der Funkanlagenrichtlinie.

Diese Liste von hENs ersetzt alle vorhergehenden Listen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Kommentare und Rückfrage können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

EU: Zollbehörden beschlagnahmten 2017 mehr als 31 Millionen gefälschte Waren!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die europäischen Zollbehörden haben im vergangenen Jahr an den EU-Außengrenzen mehr als 31 Millionen nachgeahmte und gefälschte Waren in einem Gesamtwert von über 580 Mio. Euro beschlagnahmt. In 90 Prozent der Fälle wurden die sichergestellten Waren vernichtet oder es wurden Gerichtsverfahren eingeleitet, um eine Rechtsverletzung festzustellen oder strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Quellen:

Der vollständige Bericht der EU-Kommission ist abrufbar unter:
https://ec.europa.eu/germany/news/20180928-gefaelschte-waren_de

Ist eine Einfuhr dem Inverkehrbringen gleichgestellt?

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Für die Zwecke der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union wird ein Produkt in Verkehr gebracht, wenn es erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Dies erfolgt entweder durch einen Hersteller oder einen Einführer, die folglich die einzigen Wirtschaftsbeteiligten sind, die Produkte in Verkehr bringen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass eine zollrechtliche Einfuhr nicht immer bedeuten muss, dass die Ware auch in den Verkehr gebracht wird. Manche Grenzkontrollstellen sehen das leider anders und stellen die Einfuhr dem Inverkehrbringen gleich. Eine Maschine aus den USA, dessen Konformitätsbewertung erst in einem deutschen Betrieb abgeschlossen werden soll (und zum Zeitpunkt der Einfuhr folglich kein CE-Kennzeichen angebracht ist, technische Dokumente fehlen etc.), muss doch aber denkllogisch erst importiert werden!

Nach den „Blue-Guides“ handelt es sich deshalb in den nachfolgenden Fällen nicht um ein Inverkehrbringen und es ist ratsam dies bereits im Vorfeld der Einfuhr mit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde und Zollstelle abzuklären, damit die Marktüberwachung die Ware nicht (un)berechtigtweise stoppt:

- wenn das Produkt für den Eigenbedarf hergestellt wurde. Einige Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfassen jedoch auch für den Eigenbedarf hergestellte Produkte
- wenn das Produkt von einem Verbraucher bei einem Aufenthalt in einem Drittland erworben wurde und von diesem Verbraucher für seinen persönlichen Gebrauch in die EU eingeführt wurde;
- wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt
- wenn das Produkt als Durchfuhrware aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU eingeführt wurde, in Freizonen, Freilagern oder Zolllagern gelagert oder anderen besonderen Zollverfahren (vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung)

unterzogen wurde

- wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde (dies betrifft z. B. Bauteile, die einem Hersteller zum Einbau in ein in ein Drittland auszuführendes Endprodukt bereitgestellt werden);
- wenn noch als in der Herstellungsphase befindlich erachtete Prototypen zu Erprobungs- oder Validierungszwecken übertragen werden;
- wenn das Produkt unter kontrollierten Bedingungen auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers (oder seines in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten) oder des Einführers befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, also nicht für Handel, Verbrauch oder Verwendung zur Verfügung steht, sofern die anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Quellen:

Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU. 2016 („Blue Guide“):

<http://ec.europa.eu/docsroom/documents/18027/attachments/1/translations/de/renditions/native>

TERMINE

Workshop: Risikobeurteilungen / Risikoanalysen erstellen

Termin: 7.11.2018

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit

Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

https://ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_risikobeurteilungen-erstellen.html

Produkthaftung und Produktsicherheit

Termin: 9.11.2018

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=653391

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 26.11.2018

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Oldenburg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=658140

DIN EN ISO 14119 Basics und Hilfestellungen für eine sichere und zielgerichtete Anwendung der Norm

Termin: 12.12.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit ingenieur.de

Ingenieur (m/w) Produktsicherheit Elektrotechnik
Enercon GmbH, Aurich



Entwicklungsingenieur für Zertifizierungen (w/m)
SEW-EURODRIVE GmbH & Co KG, Bruchsal



Ingenieur (w/m) als Gruppenleiter im Bereich Anlagensicherheit
TÜV SÜD Gruppe, Leipzig



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE- Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 (COM(2016)0157 — C8-0123/2016 — 2016/0084(COD)) (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung) (Düngemittelverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckgeräterichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckbehälterrichtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität und der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagenrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Informationen der SUVA zu Schnellwechseleinrichtungen an Baggern

(Quelle: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, www.suva.ch)

Es hat in der Vergangenheit immer wieder schwere Unfälle bzw. Vorfälle mit Schnellwechseleinrichtungen an Baggern gegeben. Betroffen sind Schnellwechseleinrichtungen mit motorisch angetriebenen Verriegelungseinrichtungen wie hydraulische oder elektrische Schnellwechseleinrichtungen.

Diese Unfälle haben dazu geführt, dass die Suva mehrere Verkaufsverbote für Schnellwechseleinrichtungen zum 1. Januar 2016 verfügt hatte. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM) und die Suva haben sich jetzt nach Gesprächen geeinigt, die Umrüstung unsicherer hydraulischer Schnellwechseleinrichtungen an Baggern vom 1.1.2020 bis zum 1.1.2025 zeitlich zu staffeln.

Da Schnellwechseleinrichtungen auch in Deutschland gebräuchlich sind, sind die Erkenntnisse und Maßnahmen der SUVA sicher auch für deutsche Hersteller und Betreiber von Interesse.

Zur Publikation „Vorsicht bei Schnellwechseleinrichtungen für Bagger!“:

<https://www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/schnellwechseleinrichtungen>

... UND WEITERHIN

Weniger tödliche Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2018 - Verdachtsanzeigen wegen hellem Hautkrebs nehmen weiter zu

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 19.09.2018, www.dguv.de)

Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2018 gesunken. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute veröffentlicht hat. Danach starben 206 Beschäftigte durch einen Arbeitsunfall, 17 weniger als im ersten Halbjahr 2017. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg dagegen um rund 2 Prozent auf 441.295. Wenig Veränderung gab es bei den Wegeunfällen: 96.603 Versicherte hatten einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause zurück, 312 weniger als in den ersten sechs Monaten 2017. 8.735

Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls (Vorjahr: 8.892).

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 wurde den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung der Verdacht auf eine Berufskrankheit häufiger angezeigt. Insgesamt gab es 40.024 Verdachtsanzeigen, ein Plus von rund 4 Prozent. Ein großer Teil des Anstiegs entfiel auf Fälle von hellem Hautkrebs und Lärmschwerhörigkeit.

Einen Rückgang von über 7 Prozent verzeichneten die Unfallkassen bei den Schulunfällen. In den ersten sechs Monaten des Jahres hatten 585.607 Versicherte einen Unfall beim Besuch einer Kita, Schule oder Hochschule. Die Zahl der Schulwegunfälle sank um 794 auf 52.695. 5 Schulunfälle und 16 Schulwegunfälle endeten tödlich (2017: 12 bzw. 13). 378 Versicherten erhielten erstmals eine Unfallrente, 57 mehr als im ersten Halbjahr 2017.

Zur Pressemitteilung: www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_345345.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.11.2018

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877